

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel und des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen mit Geflügel
- 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021

Die Nummern 1. (Anordnung der Aufstallung) und 4. (Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen mit Geflügel) der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 werden aufgehoben.

2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am 04.05.2021 als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.
Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (www.fuerth.de) am 04.05.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder ☎ 0911 974 1470.
2. Die weiteren Festsetzungen in der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 12.03.2021 bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
3. Pandemiebedingte Einschränkungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung ebenfalls unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.


Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

04.05.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag



T ö l k

Verwaltungsdirektor